



4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung)

Auf Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 23.11.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

- § 4 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. e): der Gemeindeanteil beträgt 65 v.H.

- §5 Abs. 4 wird neu gefasst:

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse (nach § 34 BauGB). Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend zulässigen Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.

Zeuthen, den 24.11.2021

Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -